

I.

Die Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 *Verweisung auf das Bundesrecht*

Die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche und kantonale rechtliche Zivilsachen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen.²

Art. 12 bis 17 Aufgehoben.

Art. 19 bis 21 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2002

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Hansruedi Vogler
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 2. Dezember 2002

¹ GDB 240.11

² SR 272

Referendumsvorlage

Fischereiverordnung

Nachtrag vom 25. Oktober 2002

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. a Aufgehoben.

Art. 2 *Zuständiges Departement*

Dem zuständigen Departement obliegt:

- a. die Wahl der Fischereikommission,
- b. der Erlass von Dienstvorschriften für die freiwillige Fischereiaufsicht,
- c. die Festlegung der Entschädigung bei Beeinträchtigung der Fischerei oder des Fischbestandes,
- d. die Bestimmung des Wertersatzes für Fische,
- e. die Bestimmung der Schontage und Schonzeiten, der Fangmindestmasse und bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Vergiftungen, Seuchen usw., des Fangverbots für betroffene Gewässer oder einzelne Fisch- und Krebsarten,
- f. nach Anhörung der betroffenen Departemente und einer Abwägung der Gesamtinteressenlage die Bezeichnung der Fisch- bzw. Nichtfischgewässer.

Art. 3 Abs. 2

²Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung²,
- b. die Instruktion und Beaufsichtigung der Fischereiaufsicht,
- c. die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug von Patenten,
- d. den Einkauf und Einsatz der Besatzfische und das Abfischen der Gewässer,
- e. die Erteilung der Bewilligung für den Laichfischfang, den Verkauf von Brutmaterial oder Jungfischen,
- f. die Förderung, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt sowie die Erhaltung lokaler Rassen,
- g. die Auswertung der Statistiken über Fang und Besatz sowie über die erteilten Patente,
- h. die Erhebung über die Zusammensetzung der Fischbestände und die Bezeichnung der Gewässerabschnitte mit gefährdeten Beständen,
- i. den Einzug verbotener und widerrechtlich verwendeter Fanggeräte und die Verwertung widerrechtlicher Fänge,

¹ GDB 651.21

² Art. 8 BGF, SR 923.0

- k. das Festlegen der besondern Vorschriften für Kollektiv-Tageskarten im Einzelfall.

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Fischereikommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.

Art. 5 Abs. 2 bis 4

² Kindern wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 9. Altersjahr erreichen, ein Kinderpatent erteilt. Sie dürfen nur in Seen und nur in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein eigenes Patent besitzt, fischen.

³ Jugendlichen wird ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 10. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, ein Jugendpatent erteilt. Sie dürfen grundsätzlich nur in Seen fischen. Jugendliche mit einem Jahrespatent dürfen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 12. Altersjahr erreichen, ohne zusätzliches Patent in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein Patent für Fließgewässer besitzt, auch in Fließgewässern fischen. Es darf – ausgenommen im Sewenalpsee – insgesamt nur mit einer Rute gefischt werden und die Fänge sind im Patent der erwachsenen Person statistisch zu erfassen.

⁴ Personen gelten fischereirechtlich ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 17. Altersjahr erreichen, als Erwachsene.

Art. 6 Bst. g bis l

Es gibt folgende Patentarten:

- g. Ferienpatent für Fließgewässer und Seen,
- h. Ferienpatent für Fließgewässer,
- i. Ferienpatent für Seen,
- k. Tageskarte für Seen,
- l. Kollektiv-Tageskarte für Fließgewässer oder Seen.

Art. 8 *b. Jahrespatent und Zusatzpatent für Setzangelschnur*

¹ Das Jahrespatent berechtigt zum Fischfang in den Seen und/oder Fließgewässern. Es darf nur Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz

oder Feriengästen, welche im Kanton über Wohneigentum, ein längerfristiges Mietverhältnis oder einen festen Standplatz auf einem Campingplatz verfügen, erteilt werden.

²Das Jahrespatent für Seen gilt für das Kalenderjahr, das Jahrespatent für Fliessgewässer kann zeitlich eingeschränkt werden.

³Für das Fischen in den Seen kann zum Jahrespatent das Zusatzpatent für die Setzangelschnur ausgestellt werden.

Art. 9 Abs. 1

¹Das Ferienpatent berechtigt zum Fischfang in den Seen und/oder Fliessgewässern für eine begrenzte Zeit. Es wird wochenweise ausgestellt.

Art. 12 Abs. 1

¹Die Tageskarte für den Eugenisee kann in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ausgestellt werden. Sie berechtigt zum Fischfang an einem bestimmten Tag im Eugenisee.

Art. 27 *Krebse, Fischnährtiere und Köderfische*

Der Regierungsrat regelt den Fang von Krebsen sowie den Fang und die Verwendung von Fischnährtieren und Köderfischen.

Art. 36 Abs. 1

¹Das zuständige Departement kann eine freiwillige Fischereiaufsicht aus geeigneten Personen bestellen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2002

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Hansruedi Vogler
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 2. Dezember 2002.